

# Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

## 148. Satzungsteil "Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren"

(beschlossen vom Senat der Universität Salzburg am 18.5.2004)

### Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 1. Das Rektorat kann Personen für ihre besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen den Titel Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Universität Salzburg verleihen.

#### Antrag

§ 2. (1) Der Antrag auf Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann, wenn das Rektorat nicht von Amts wegen tätig wird, vom Fachbereichsleiter nach Beratung im Fachbereichsrat gestellt werden und ist schriftlich an das Rektorat zu richten.

(2) Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen anzuschließen, aus denen die besondere wissenschaftliche oder pädagogische Qualifikation der zu würdigenden Person hervorgeht.

#### Stellungnahme des Rektorats

§ 3. Das Rektorat hat den Antrag mit einer Stellungnahme an den Senat weiterzuleiten.

#### Einsetzung einer Kommission

§ 4. Der Senat hat eine Kommission einzusetzen, die im Regelfall fünf Mitglieder umfasst und sich aus drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden zusammensetzt.

#### Verfahren in der Kommission

§ 5. (1) Die Kommission hat die wissenschaftliche oder pädagogische Qualifikation anhand der vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Darüber hinaus können zur Durchführung dieser Prüfung externe Gutachten sowie Stellungnahmen von Fachbereichsräten oder Fakultätsräten eingeholt werden.

(2) Die Kommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die besondere wissenschaftliche oder pädagogische Qualifikation vorliegt. Der Beschluss ist dem Rektorat mit allen Unterlagen zu übermitteln. Den zuständigen Fakultätsräten und Fachbereichsräten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### Verleihung

§ 6. (1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission über die Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors.

(2) Mit der Verleihung des Titels ist keine Lehrbefugnis verbunden.

#### Aberkennung des Titels

§ 7. Der Titel einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors kann durch das Rektorat aberkannt werden, wenn durch das Verhalten der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors das Ansehen der Universität geschädigt wurde. Vor der Aberkennung ist der Senat zu hören.

Hagen

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---